

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung
und die Benützung der Friedhöfe der Stadt Landshut
– Friedhofsgebührensatzung –
Vom**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 284, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Landshut über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung und die Benützung der Friedhöfe in der Stadt Landshut – Friedhofsgebührensatzung – vom 09.11.2001 (ABl. S. 240), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2008 (ABl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs.2 werden die Worte „vom Bestattungsamt“ durch die Worte „von der Stadt“ ersetzt.
2. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Im Rahmen ihrer personellen und technischen Möglichkeiten übernimmt die Stadt auf Antrag verschiedene Dienstleistungen.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattung und die Benützung der Friedhöfe der Stadt Landshut – Friedhofsgebührensatzung – neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Landshut, den
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister